

**Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen
(Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), sowie der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 23.08.2012 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Angebot
- § 3 An-und Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung
- § 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 5 Gastkinder
- § 6 Essensversorgung
- § 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat
- § 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte
- § 9 Abgabenschuldner
- § 10 Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte
- § 11 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 12 Gemeinnützigkeit
- § 13 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Glauchau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kinderkrippen, Kindergärten und Horten) betreut werden bzw. angemeldet sind.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Glauchau betreut werden bzw. angemeldet sind, gelten § 5 Absatz 1, § 10 Absätze 1 bis 4, 6 und 9 sowie § 13 dieser Satzung i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Angebot**

- (1) In Kinderkrippen und Kindergärten werden im Rahmen der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - bis 4,5 Stunden,
 - bis 6 Stunden,
 - bis 7,5 Stunden,

- bis 9 Stunden,
- bis 10 Stunden,
- bis 11 Stunden.

Die Betreuungszeiten über 9 Stunden hinaus werden nur in den Fällen angeboten, in denen

- a) beide Personensorgeberechtigte einer vollständigen Familie bzw. der/ die alleinerziehende Personensorgeberechtigte in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen sind und
 - b) der Bedarf entsprechend schriftlich begründet und nachgewiesen wird (z. B. durch Bestätigung der Arbeitgeber/ Bildungsträger zu tägl. Arbeits-, Studien- bzw. Schulzeiten).
- (2) In Horten werden im Rahmen der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 2 Stunden. Dies gilt nur für den Frühhort (täglich bis zum Unterrichtsbeginn) und wenn das zu betreuende Kind an eine Schulbuslinie gebunden ist und zwischen Unterrichtschluss und der erstmöglichen Busabfahrt im Nachmittagshort maximal 2 Stunden täglich betreut wird.
 - bis zu 5 Stunden im Nachmittagshort (täglich ab Ende der letzten Schulunterrichtsstunde des zu betreuenden Kindes)
 - bis zu 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort.

§ 3

An-und Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Grundlage für die Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Glauchau als Träger. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Ein Betreuungsvertrag darf nur bei Vorliegen der entsprechenden von der Stadt Glauchau ausgestellten Kinderbetreuungskarte in der Einrichtung abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgen schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (3) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende erfolgen.
- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule und für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Stadt Glauchau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages (§§ 8 ff.) in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages mindestens 1 Monatsbetrag entspricht,
 - b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
 Sonstige Gründe zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags geöffnet. Davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können - unter Beachtung der Regelung des § 7 Abs. 3 Punkt 2 - zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - a) an einzelnen Tagen vor oder nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage),
 - b) zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) in den Sommerferien für bis zu 2 Wochen, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Gastkinder werden in den städtischen Einrichtungen nur für bis zu 3 Tage pro Monat und auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Glauchau betreut.

§ 6 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Glauchau eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Glauchau als Träger zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Glauchau, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Festlegung von Schließzeiten (§ 4 Abs. 2),
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung,
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung teil, bei Bedarf auch weitere Beauftragte der Stadt Glauchau.

§ 8

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Glauchau und in Kindertagespflege auf ihrem Gebiet erhebt die Stadt Glauchau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Als überwiegend wird die künftige Betreuungsart angesehen, wenn das den Wechsel der Betreuungsart auslösende Ereignis (3. Geburtstag bzw. erster Schultag) bis zum 15. des Monats eintritt. Tritt das den Wechsel der Betreuungsart auslösende Ereignis ab dem 16. des Monats ein, wird der Elternbeitrag für die bisherige Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge für Gastkinder (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (6) Wenn während der Probebeschulung der sonst regulär im Hort betreuten Kinder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche keine Hortbetreuung in Anspruch genommen wird, wird auf Antrag für einen Monat kein Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge
 - a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
 - b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz;
 - c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
 - d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Die Elternbeiträge nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgesenkt. Alleinerziehend im Sinne der aktuellen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.

- (5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Sie betragen 100% der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz. Diese Regelung gilt nicht während der Ferienzeit und an schulfreien Tagen in Horten der Stadt Glauchau.
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.
- (9) Die absolute und aktuelle Höhe des jeweiligen Elternbeitrages und der weiteren Entgelte nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und bei Bedarf jeweils ohne erneute Satzungsänderung/ -neufassung aktualisiert wird, insbesondere dann, wenn sich die gemäß § 14 SächsKitaG jährlich bekanntzumachenden durchschnittlichen Betriebskosten geändert haben; jedwede aktualisierte Anlage wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Glauchau festgesetzt. Davon abweichend werden die Elternbeiträge für Gastkinder nur im Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Glauchau ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat der Inanspruchnahme der Betreuung folgt, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Der Elternbeitrag für Gastkinder wird sofort fällig und ist vor der Aufnahme des Kindes in bar zu entrichten.

§ 12

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Glauchau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Glauchau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Glauchau erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 12.07.2016 in Kraft. Übergangsweise werden die Elternbeiträge und weiteren Entgelte in der zweiten Jahreshälfte 2016 jedoch noch auf Grundlage der 2015 bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten erhoben.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Glauchau vom 02. November 2006 sowie die Satzung über die Erhebung von El-

ternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Glauchau vom 01.07.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Glauchau, den 24.06.2016

gez.
D r . P e t e r D r e s l e r
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) :

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.